

Preis Anpassung der Grundversorgung Strom ab 1. Februar 2026

Haben Sie hierzu noch Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Gerne steht Ihnen unser Kundenservice für eine Tarifberatung zur Verfügung: persönlich in unserem Dienstleistungszentrum in der Robert-Bosch-Str. 20, per E-Mail unter kundenservice@encw.de oder per Telefon unter 07051 1300-130.

Preisübersicht ENCW Komfort (Grundversorgung) ohne 1/4h-Lastgangmessung, gültig ab 1. Februar 2026

ENCW Komfort	Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
	brutto	netto	brutto	netto
Eintarifzähler				
Verbrauchspreis	38,48	32,34	41,48	34,86
Grundpreis	10,92	9,18	10,92	9,18
Zweitarifzähler				
Verbrauchspreis HT (außerhalb der Schwachlastzeit)	38,48	32,34	41,48	34,86
Verbrauchspreis NT (innerhalb der Schwachlastzeit)	38,48	32,34	41,48	34,86
Grundpreis	12,26	10,30	12,26	10,30
ENCW Komfort Wärme (Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch)				
	Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Zweitarifzähler	brutto	netto	brutto	netto
Verbrauchspreis HT (außerhalb der Schwachlastzeit)	38,48	32,34	41,45	34,83
Verbrauchspreis NT (innerhalb der Schwachlastzeit)	29,00	24,37	29,00	24,37
Grundpreis	12,26	10,30	12,26	10,30
ENCW Komfort Wärme / Wärmepumpe (Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch)				
	Speicherheizung ENCW Komfort Wärme		Wärmepumpe ENCW Komfort Wärmepumpe	
Eintarifzähler	brutto	netto	brutto	netto
Verbrauchspreis	29,00	24,37	29,00	24,37
Grundpreis	10,92	9,18	10,92	9,18
Zweitarifzähler	brutto	netto	brutto	netto
Verbrauchspreis HT (außerhalb der Schwachlastzeit)	38,48	32,34	38,48	32,34
Verbrauchspreis NT (innerhalb der Schwachlastzeit)	29,00	24,37	29,00	24,37
Grundpreis	12,26	10,30	12,26	10,30

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und alle sonstigen zur Zeit anfallenden Steuern und Abgaben

Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - "KAV") vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. November 2001) enthalten.

Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Calw mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:

Für die Stromlieferung an Tarifkunden (in Gemeinden bis 25.000 Einwohner)

außerhalb des Schwachlasttarifs: 1,32 ct/kWh

innerhalb des Schwachlasttarifs: 0,61 ct/kWh

Gemäß dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 11. November 1999 wird die Stromsteuer seit dem 1. Januar 2003 in Höhe von 2,05 ct/kWh (2,44 ct/kWh brutto) erhoben.